

Kreis Bergstraße, Der Landrat, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Gemeindevorstand der
Gemeinde Fürth

64658 Fürth

Gemeindevorstand Fürth/Odenw. 10	
Eing.	30. März 2023 b.l. / 01.04.2023
Bearb.	Wvl.
Abt.: <i>T</i>	

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl **115**

Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Gräffstraße 5

**Recht, Kommunalaufsicht und
Kreisgremien**

**Fachbereich Kommunalaufsicht
Sachbearbeitung:** Beate Hillenbrand

Raum: 219
Durchwahl: 06252 15-5791
Telefax: 06252 15-5679
E-Mail: beate.hillenbrand@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: L-1/5K(b)-901.15

Datum: 24.03.2023

Haushalt der Gemeinde Fürth für das Jahr 2023 und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „IKbit - Interkommunales Breitbandnetz Fürth/Odw.“ für 2023

Genehmigung zur Haushaltssatzung und zum Feststellungsvermerk

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2023 am 07.02.2023 beschlossen und per Mail vom 10.02.2023 mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „IKbit - Interkommunales Breitbandnetz Fürth/Odenwald“ für das Jahr 2023 wurde bereits am 20.09.2022 beschlossen und mit Schreiben vom 22.09.2022 (Eingang 26.09.2022) übersandt. Mit meiner Verfügung vom 02.11.2022 erfolgte die Fristhemmung entsprechend § 143 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich nach § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt;
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Fürth für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

1.549.957 €

(in Worten: „Eine Million fünfhundertneunundvierzigtausendneunhundersiebenundfünfzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.890.000 €

(in Worten: „Eine Million achthundertneunzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der obengenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

4.000.000 €

(in Worten: „Vier Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile des Feststellungsvermerks

Hiermit genehmige ich nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO i. V. m. § 115 Abs. 3 HGO

1. den in Ziffer 4 des Feststellungsvermerks zum **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „IKbit - Interkommunales Breitbandnetz“** für das Wirtschaftsjahr 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: „Eine Million Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

III. Feststellungen

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Fürth wurde am 01.12.2022 aufgestellt und ist der Gemeindevertretung am 12.12.2022 zur Kenntnis gegeben worden.

Demnach schließt das Jahr mit einem ordentlichen Überschuss in Höhe von 734.278 € ab. Nach der vorläufigen Finanzrechnung konnten die ordentlichen Tilgungen in Höhe von 880.789 € durch den Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.666.607 € gedeckt werden. Der Zahlungsmittelbestand betrug zum Ende 2021 715.296 €. Damit wurden die Vorgaben des § 92 Abs. 6 Nr. 1 und 2 HGO erfüllt.

Für das Jahr 2022 wird von einem voraussichtlichen Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 200 T€ ausgegangen.

Der Haushaltsplan 2023 sieht für das ordentliche Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 28.485 € vor. Laut der Ergebnis- und Finanzplanung (EFP) werden auch künftig positive ordentliche Ergebnisse erwartet.

Die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten in Höhe von 960.631 € können nicht aus dem Zahlungsmittelüberschuss der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 726.250 € geleistet werden. Die Gemeinde Fürth verfügt jedoch berichtsgemäß am Anfang des Jahres 2023 über liquide Mittel in Höhe von rd. 1 Mio. €, die zum Ausgleich dieser Finanzierungslücke herangezogen werden können.

Nach dem Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 14.10.2022 bedarf die Haushaltsgenehmigung 2023 aufgrund der Nichterfüllung der Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO gemäß Ziffer II. 2b) nicht des Einver-

nehmens der oberen Aufsichtsbehörde, da die Gemeinde ausreichend ungebundene Liquidität nachweisen kann. Auch ein Haushaltssicherungskonzept kann unter diesem Aspekt nach Ziff. II 4. dieses Erlasses entfallen.

In den Folgejahren wird zwar wieder mit ausgeglichenen Finanzhaushalten geplant, aber die Finanzsituation der Gemeinde ist und bleibt angespannt. Für das Haushaltsjahr zeigt sich das auch am sogenannten „KASH-Wert“, als Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit, der nur 55 von 100 Punkten beträgt. Das stellt einer der schlechtesten Werte im Kreis dar. Mit dem Haushalt 2024 erwarte ich daher, dass dieser Entwicklung durch geeignete Konsolidierungsmaßnahmen entgegengewirkt wird.

Die Kreditaufnahme in Höhe von 1.549.957 € liegt über dem Saldo der Investitionstätigkeit (1.232.327 €) und führt bei einer Tilgungsleistung in Höhe von 960.631 € zu einer Nettoneuverschuldung von 589.326 €. Da es sich bei dem Kreditbetrag nur um ein bewilligtes Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds sowie um das Kofinanzierungsdarlehen im Rahmen der Hessenkasse handelt, kann die Kreditgenehmigung ausnahmsweise in der veranschlagten Höhe erfolgen.

Der Schuldenstand zum 31.12.2023 beläuft sich voraussichtlich auf gut 10 Mio. €, was eine Pro-Kopf-Verschuldung von knapp 1.000 € bedeutet. Nach der EFP steigt die Verschuldung bis zum Ende 2026 um 3,7 Mio. € an, sodass sich die Pro-Kopf-Verschuldung auf ca. 1.300 € erhöhen würde.

Die geplanten Investitionen beziehen sich insbesondere auf die Infrastruktur und die neue Kinderbetreuungseinrichtung.

Der zu den Vorjahren unveränderte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 4 Mio. € kann mit Blick auf die anstehenden Investitionen und den aktuellen Unsicherheiten genehmigt werden.

Bei einem voraussichtlichen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2023 in Höhe von 1,1 Mio. € kann die nach § 106 Abs. 1 HGO geforderte Liquiditätsreserve in Höhe von 433 € sichergestellt werden. Die Entwicklung des Finanzmittelbestandes - laut EFP nur noch 65 T€ zum Ende 2026 - ist kritisch im Blick zu behalten, um die Genehmigungsfähigkeit künftiger Haushalte zu gewährleisten. Erneut verweise ich auf den bestehenden Konsolidierungsbedarf zur Steigerung der Liquidität.

Für die Wasserversorgung wird ein Verlust nach interner Leistungsverrechnung (ILV) in Höhe von -205.833 € ausgewiesen. Es erfolgen jährliche Nachkalkulationen durch ein externes Büro und die Gebühren werden im 4-Jahres-Zyklus entsprechend angepasst.

Im Abwasserbereich wird mit einem Überschuss nach ILV in Höhe von 41.985 € gerechnet.

Das Friedhofswesen sieht einen Verlust nach ILV in Höhe von -160.286 € vor. Nach doppelter Betrachtungsweise läge die Kostendeckung bei nur 43 %. Die im Haushalt beigefügte Gebührenbedarfsberechnung nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) zeigt hingegen einen Deckungsgrad von 81 %, was unter Berücksichtigung des grünpolitischen Faktors akzeptabel ist.

Für die Kinderbetreuung erhöht sich der Zuschussbedarf - bei zwei zusätzlichen Stellen - um 500 T€ auf 3.066 T€.

Der **Eigenbetrieb „IKbit - Interkommunales Breitbandnetz“** verfügt über einen geprüften Jahresabschluss 2021, der einen Jahresgewinn in Höhe von 8.089 € ausweist.

Der Wirtschaftsplan 2023 ist im Erfolgsplan mit einem Volumen von 312.712 € ausgeglichen während der Vermögensplan auf 0 festgesetzt wird.

Eine Veranschlagung von Krediten und Verpflichtungsermächtigungen ist nicht erfolgt.
Der Liquiditätskredit wird für das Wirtschaftsjahr auf 1 Mio. € halbiert.

IV. Hinweise

Über die aktuelle Haushaltsentwicklung bitte ich, mich im Rahmen der Haushaltszwischenberichte zeitnah zu informieren und dabei die Bewertung aus dem Finanzstatusbericht mit einzubeziehen (§ 28 GemHVO).

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 4 HGO zu veröffentlichen. Im Anschluss daran ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mir nachzuweisen.

Diese Verfügung ist gem. § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zu erheben.

Im Auftrag


Behrendt
Abteilungsleitung

